

**Stellungnahme**  
**zu dem Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft**  
**(BT-Drucksache 16/3291)**

**1. Ausgangslage**

Bei der praktischen Arbeit der Ausländerbehörden und Standesbeamten ergeben sich seit dem Jahr 2001 zunehmend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Vaterschaftsanerkennungen rechtsmissbräuchlich instrumentalisiert werden, um Ausländerinnen und Ausländern ein Aufenthalts- und Bleiberecht in Deutschland zu verschaffen.

Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer sind entweder nach erfolglosem Asylverfahren bzw. nach Wegfall eines Aufenthaltsrechtes vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet und ihnen droht gemäß § 58 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenth) die Abschiebung oder sie sind verpflichtet, gemäß § 47 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) als Asylbewerber mit einer räumlichen Beschränkung in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft des Landes zu wohnen.

In beiden Fällen können durch eine rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennung nicht nur die rechtlichen Voraussetzungen für den erlaubten Aufenthalt des anerkannten Kindes und/oder eines Elternteiles in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen, sondern auch zusätzliche staatliche Leistungen erlangt werden.

Den durch Vaterschaftsanerkennungen möglichen Rechtsmissbrauch zu bekämpfen, ist Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes.

## 2. Aktuelle Rechtslage und Änderungsbedarf

Die Reform des Kindschaftsrechtes von 1998 hat die Anerkennung einer wirksamen Vaterschaft allein an formgebundene Erklärungen des Vaters (Anerkennung) und der Mutter (Zustimmung) gebunden. Gemäß § 1595 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) muss grundsätzlich nicht mehr das Kind, sondern die Mutter der Anerkennung der Vaterschaft zustimmen. Der Gesetzgeber hat durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz und das Beistandsgesetz mit Wirkung vom 01. Juli 1998 die Stellung von Mutter, Kind und Anerkennendem ganz bewusst durch die Abschaffung der Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder gestärkt und damit die Entstehung sozial-familiärer Beziehungen akzeptiert. Die Anerkennung von Vaterschaften durch biologische und soziale Väter ist seitdem eine von Art. 6 GG geschützte gesellschaftliche Realität.

Die Anerkennung des Vaters und die Zustimmung der Mutter müssen gemäß § 1597 Abs. 1 BGB öffentlich beurkundet werden. Zuständig für die Beurkundung sind neben den Notaren und Gerichten insbesondere die Standesbeamten gemäß § 29 a des Personenstandsgesetzes (PStG) sowie die Urkundspersonen der Jugendämter gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Eine über die Beurkundung hinausgehende Mitwirkung des Jugendamtes an der Vaterschaftsfeststellung findet nur statt, wenn die Mutter die Beistandschaft nach den §§ 1712 ff. BGB schriftlich beantragt.

Nun gibt es aber Männer, die eine Vaterschaft anerkennen, aber keine Verantwortung für das Kind übernehmen wollen. Diese Männer sind nicht die biologischen Väter der anerkannten Kinder, sie streben auch kein soziales Vater-Kind-Verhältnis an und müssen mangels Leistungsfähigkeit auch die aus der Vaterschaft folgende Unterhaltspflicht nicht fürchten. Solche Vaterschaftsanerkennungen sind vom Schutzzweck der Kindschaftsrechtsreform nicht gedeckt und haben nur das Ziel, durch Rechtsmissbrauch die Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes und/oder eines Elternteiles zu schaffen.

Eine Arbeitsgruppe der ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren (IMK) hat hierzu im Jahre 2002 drei Fallkonstellationen herausgearbeitet:

**(1) Ein deutscher Mann erkennt die Vaterschaft für das Kind einer unverheirateten ausländischen Mutter an.**

In diesem Fall erwirbt das Kind mit der wirksamen Vaterschaftsanerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG).

Für die unverheiratete ausländische Mutter ergibt sich in dieser Fallkonstellation nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als ausländischem Elternteil eines minderjährigen ledigen deutschen Kindes zur Ausübung der Personensorge. Die Aufenthaltserlaubnis soll dann für drei Jahre erteilt werden, auch wenn der Lebensunterhalt von Kind und Mutter nicht gesichert ist.

Im Ergebnis können so durch die Vaterschaftsanerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit für ein ausländisches Kind und ein Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis für die ausländische Mutter erlangt werden, ohne dass der Lebensunterhalt der Familie gesichert ist. Dies gilt bislang auch dann, wenn der anerkennende deutsche Vater ein Obdachloser ist, der weder für die ausländische Mutter noch für das Kind aufkommen kann und auch sonstige Vaterpflichten den Ämtern überlässt. Mit mehreren tausend Euro sind solche gekauften Scheinvaterschaften keineswegs überbezahlt. Sie verschaffen den vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Müttern und ihren minderjährigen Kindern dauerhafte und sogar höhere Ansprüche auf soziale Leistungen, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Deutschland und nach einer gewissen Zeit sogar die Möglichkeit, weitere Familienmitglieder im Wege des Familiennachzuges nach Deutschland zu holen.

**(2) Ein ausländischer Mann mit gesichertem Aufenthalt erkennt die Vaterschaft für das Kind einer unverheirateten Ausländerin an.**

Nach Novellierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahre 1999 erwirbt auch das Kind einer unverheirateten ausländischen Mutter durch die Vaterschaftsanerkennung eines ausländischen Mannes, der seit acht Jahren

seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und entweder zu den freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern gehört oder im Besitz einer EU-Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis ist, die deutsche Staatsangehörigkeit. Da die ausländische Mutter in der Regel die Personensorge für ihr Kind besitzt und nach der Vaterschaftsanerkennung Elternteil eines minderjährigen Deutschen oder einer minderjährigen Deutschen ist, erlangt sie auch hier einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. Dies gilt wiederum unabhängig davon, ob sie oder der anerkennende ausländische Vater ihren oder den Unterhalt des nunmehr deutschen Kindes bestreiten kann. Auch bei dieser Fallkonstellation kann der anerkennende Vater die sonstigen Vaterpflichten den Ämtern überlassen und er muss auch nicht mit Mutter und Kind in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

**(3) Ein ausländischer Mann ohne gesicherten Aufenthalt erkennt die Vaterschaft für das minderjährige Kind einer Deutschen oder das minderjährige Kind einer Ausländerin mit verfestigtem Aufenthalt an.**

Das Kind besitzt in diesem Fall die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 StAG, so dass der ausländische Vater ggf. ein Aufenthaltsrecht aus § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zur Ausübung der Personensorge beanspruchen kann.

Die drei dargestellten Fallgruppen machen deutlich, dass durch das Abstammungsrecht Tatbestandswirkungen auch im Staatsangehörigkeits- bzw. Aufenthaltsrecht – wie übrigens in vielen anderen Rechtsgebieten - entfaltet werden.

### **3. § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB-E – Anfechtungsrecht einer Behörde**

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft sieht daher bei konkreten Tatsachen für die Annahme eines Rechtsmissbrauchs das Anfechtungsrecht einer Behörde in § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB-E vor. In der umfangreichen Diskussion, die dem Gesetzentwurf vorangegangen ist, wurden verschiedene Ansätze zur Lösung des Problems der rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung durch eine Änderung des

Staatsangehörigkeitsrechtes oder des Ausländer- bzw. Aufenthaltsrechtes angedacht und wieder verworfen. Der vorgelegte Gesetzentwurf zielt zu Recht durch die Einführung eines Anfechtungsrechtes im BGB auf die Stärkung des Grundsatzes ab, familienrechtliche Statusentscheidungen auch für das Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht gelten zu lassen.

#### 4. § 1600 Abs. 3 BGB-E – Ausgestaltung des Anfechtungsrechtes

Das Anfechtungsrecht nach § 1600 Abs. 3 BGB-E setzt **zum einen** voraus, dass zwischen dem Kind und dem Anerkennenden **keine** sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung oder seines Todes bestanden hat. Die anfechtungsberechtigte Behörde muss zunächst die ihr bekannten und in zumutbarer Weise zu ermittelnden Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen, vortragen. In der Praxis wird sie das Nichtvorliegen des Zusammenlebens in häuslicher Gemeinschaft herausstellen und diesen Umstand in Beziehung zur ausländerrechtlichen Situation setzen. Es soll dann Sache von Vater und Kind als Anfechtungsgegner sein, vor dem Familiengericht im Einzelnen zu Ihrer Beziehung vorzutragen (Grundsatz der sekundären Darlegungslast).

**Zum anderen** macht § 1600 Abs. 3 BGB-E die Anfechtung davon abhängig, dass für das Kind oder einen Elternteil ein ausländerrechtlicher Vorteil entstanden ist. Durch die Vaterschaftsanerkennung müssen „rechtliche Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteiles“ geschaffen werden. Diese Voraussetzungen liegen immer bei Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes durch Geburt vor, weil das Kind als Deutscher ein Grundrecht auf Einreise und Aufenthalt (vgl. Art. 11 GG) hat. Außerdem liegen sie aufenthaltsrechtlich auch bei der ausländischen Mutter (bei deutscher Mutter ggf. auch beim ausländischen Vater) vor, weil dann zur Ausübung der Personensorge ein Anspruch auf Familiennachzug zu einem deutschen Kind besteht (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

## **5. § 1600 b Abs. 1 a BGB – Frist der Anfechtung**

Die anfechtungsberechtigte Behörde kann die Vaterschaft nach dem Gesetzentwurf nur binnen eines Jahres nach Kenntnis der Tatsachen gerichtlich anfechten, während Vater, Mutter und Kind zwei Jahre Zeit für die Anfechtung haben. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird dazu ausgeführt, dass es im Interesse der Betroffenen sowie der Ausländerbehörden liegt, die Frage der Rechtsbeständigkeit der Vaterschaftsanerkennung möglichst schnell zu klären. Diese Auffassung ist mit Blick auf die Aussetzung der Entscheidung über den Aufenthaltstitel gemäß § 79 Abs. 2 AufenthG-E bis zum Abschluss des Anfechtungsverfahrens bzw. der Vorermittlungen auch verständlich.

## **6. § 29 a Abs. 1 Satz 3 PStG-E – Ablehnung der Beurkundung der Anerkennung durch den Standesbeamten**

Nach § 29 a Abs. 1 Satz 3 PStG-E soll der Standesbeamte die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft ablehnen, wenn offenkundig ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB-E anfechtbar wäre. Nach der Gesetzesbegründung ist die Ergänzung des § 29 a PStG erforderlich, weil das Ablehnungsrecht des § 4 BeurkG wegen § 58 BeurkG nicht für Standesbeamte gilt. Alle anderen Urkundspersonen sollen gemäß § 4 BeurkG die Beurkundung ablehnen, wenn mit ihr erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden. Ein solch unredlicher Zweck wird nach der Begründung zum Gesetzentwurf z.B. mit der Vaterschaftsanerkennung verfolgt, bei der die Erlangung ausländerrechtlicher Vorteile im Vordergrund steht und die familienrechtlichen Wirkungen von den Beteiligten erkennbar nicht gewollt sind. Das Problem dürfte aber in der praktischen Handhabung des § 29 a Abs. 1 Satz 3 PStG-E liegen. Der Wortlaut des § 29 a Abs. 1 Satz 3 PStG-E orientiert sich an § 1310 Abs. 1 Satz 2 BGB, welcher dem Standesbeamten die Mitwirkung an der Eheschließung untersagt, wenn offenkundig ist, dass die Ehe nach § 1314 Abs. 2 BGB aufhebbar wäre. Der entscheidende Unterschied zur Scheinehenregelung dürfte darin liegen, dass eine dem § 5 Abs. 4 PStG vergleichbare Bestimmung fehlt. Der Standesbeamte hat folglich keine Möglichkeit, im Verdachtsfalle weitere Ermittlungen anzustellen. Eine Offenkundigkeit der Anfechtbarkeit wird nur in

wenigen Fällen gegeben sein, z.B. wenn der Standesbeamte durch Zufall erfährt, dass derselbe Mann die Vaterschaft zu zahlreichen Kindern verschiedener ausländischer Frauen in unterschiedlichen Bundesländern anerkennt.

#### **7. § 87 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG-E – Mitteilungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde**

Bereits heute haben öffentliche Stellen eine Übermittlungspflicht gegenüber den Ausländerbehörden, wenn sie Kenntnis erlangen z.B. von dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt oder der einen Ausweisungsgrund erfüllt. Diese Übermittlungspflicht ohne ein Ersuchen der Ausländerbehörde besteht nach den aktuellen Ausführungsbestimmungen zum Aufenthaltsgesetz auch für die Standesämter und Jugendämter ohne Einschränkungen, soweit deren Aufgabenbereich betroffen ist.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun eine Nr. 4 dem § 87 Abs. 2 Satz 1 AufenthG angefügt werden, wonach öffentliche Stellen die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten haben, wenn sie von konkreten Tatsachen Kenntnis erlangen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ein behördliches Anfechtungsrecht nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB vorliegen. Durch diese Übermittlungspflicht soll gewährleistet werden, dass die öffentlichen Stellen, welche die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung der Mutter beurkundet haben, konkrete Tatsachen des Missbrauchs an die Ausländerbehörden mitteilen.

Das für die Urkundsperson des Jugendamtes diese Übermittlungspflicht in den Fällen des § 87 Abs. 2 letzter Halbsatz AufenthG-E nur eingeschränkt gelten soll, ist indes unter Berücksichtigung des § 59 Abs. 2 SGB VIII nicht nachvollziehbar. Nach dieser gesetzlichen Regelung soll die Urkundsperson des Jugendamtes eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt. Der Gesetzgeber hat hier offensichtlich gesehen, dass die Vertretung eines Beteiligten wie z.B. im Rahmen der Beistandschaft bei der Vaterschaftsanerkennung mit den förmlichen Beurkundungspflichten der Urkundsperson des Jugendamtes kollidieren kann.

Soweit konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ein behördliches Anfechtungsrecht nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB vorliegen, muss der Urkundsbeamte des Jugendamtes auch die Übermittlungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde erfüllen. Andernfalls werden sich die potentiellen Scheinväter zwecks Beurkundung der Vaterschaft nur noch an die Urkundspersonen der Jugendämter wenden, weil sie dort eine Aufdeckung des Rechtsmissbrauches der Vaterschaftsanerkennung nicht fürchten müssen. § 87 Abs. 2 letzter Satz AufenthG-E sollte daher ersatzlos gestrichen werden, zumal nach den vorläufigen Ausführungsanweisungen zum AufenthG die öffentliche Stelle selbst beurteilt, ob eine Mitteilung zulässig und erforderlich ist.

## **8. Zusammenfassung**

Es lässt sich feststellen, dass endlich den rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen mit dem Anfechtungsrecht einer Behörde von Seiten des Gesetzgebers über das Abstammungsrecht begegnet wird.

Der Erfolg des Anfechtungsrechtes wird aber ganz wesentlich von den öffentlichen Stellen bestimmt, welche die Beurkundungen der Vaterschaftsanerkennungen vornehmen und konkrete Anfechtungstatsachen über die Ausländerbehörde an die anfechtungsberechtigte Behörde übermitteln. Für die Urkundsbeamten der Jugendämter sollte daher eine Ausnahme von der Übermittlungspflicht nicht vorgesehen werden.

Bei der anfechtungsberechtigten Behörde, die gemäß § 1600 Abs. 6 BGB-E von den Landesregierungen bestimmt wird, muss es sich um eine zentrale und besonders qualifizierte Behörde handeln. Die sorgfältige und behutsame Überprüfung der übermittelten Anfechtungstatsachen und ggf. die Erhebung einer schlüssigen Anfechtungsklage durch die anfechtungsberechtigte Behörde werden wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Anfechtung rechtsmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen sein.